



PROJEKT DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976
(BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur
Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40
der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geän-
dert durch § 5 des Gesetzes vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 253) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont den
Bebauungsplan Nr. 163.0, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden text-
lichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 27.07.1982

gez. Drinkuh
Bürgermeister

Siegel

gez. Schnare
Stadtdirektor LV

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 der BauVO und häu-
liche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwettbewerb oder in den
Abstandsflächen zulässig sind, werden gem. § 23 (5) BauVO
in den nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen. Hiervon
betroffen sind nur bauliche Anlagen gem. § 2 (3) BauVO.
- Gem. § 9 a (1) wird festgesetzt, daß die Neubebauung von
Grundstücken im Plangebiet so lange nicht zulässig ist, bis
die vorgesehene Kanalsanierung in der Straße "Am Krippesiek"
vorgenommen ist.
Diese textliche Festsetzung gilt nur für die zur Straße "Am
Krippesiek" zu entwässernden Bauvorhaben.
Gem. § 9 a Abs. 2 sind Ausnahmen zulässig, wenn der Nachweis
erbracht werden kann, daß der Anschluß des Bauvorhabens nicht
zur Überlastung des Kanals führt.

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Stadt Bad Pyrmont

erteilt durch das Katasteramt Hameln am 21.4.1980 Az.: VI 7180

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 163.0

Häke / Windwehe

M. 1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in sei-
ner Sitzung am 11.05.1979, die Aufstel-
lung des Bebauungsplanes Nr. 163.0 be-
schlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.
1 BBauG am 25.05.1979 ortsüblich durch
Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten
bekannt gemacht.

Siegel

gez. Schnare
Stadtdirektor LV

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk,
Flur: 2, 3, 6
Maßstab: 1:1000
Vervielfältigungserlau-
bis für die Stadt Bad
Pyrmont erteilt durch
das Katasteramt Ha-
mele am 21.04.1980
Az.: VI 7180

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des
Liegenschaftskatasters und weist die städ-
tebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen
sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach (Stand vom 11.04.1980).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Gren-
zen und der baulichen Anlagen geometrisch
einwandfrei.
Die Übereinstimmung der neu zu bildenden
Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei
möglich.

Hameln, den 23.07.1982

Siegel

gez. L.V. H. Lange
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde
ausgearbeitet vom Baudirektor Bad Py-
mont.
Bad Pyrmont, den 27.08.1980

gez. Egner
Baudirektor
Planverfasser

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in sei-
ner Sitzung am 30.04.1981, den Entwurf
des Bebauungsplanes und der Begründung
zugestimmt und die öffentliche Auslegung
gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Ausle-
gung wurden am 03.06.1981 ortsüblich
durch Veröffentlichung in den Pyrmont
Nachrichten bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der
Begründung haben vom 15.06.1981 bis
15.07.1981 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG
öffentlich ausgelegt.

Bad Pyrmont, den 27.07.1982

Siegel

gez. Schnare
Stadtdirektor LV

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Be-
bauungsplan nach Prüfung der Bedenken
und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG
in seiner Sitzung am 23.06.1982 als Sat-
zung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung
beschlossen.

Bad Pyrmont, den 27.07.1982

Siegel

gez. Schnare
Stadtdirektor LV

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des
Landkreises Hameln-Pyrmont (Az.: 612-
1/163.0-12/82) vom heutigen Ta-
ge unter Auflagen/Maßgaben gemäß
§ 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG
genehmigt/teilweise genehmigt. Die geneh-
migten/teilweise genehmigten Teile sind auf Antrag der
Stadt Bad Pyrmont vom
gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Gemein-
dung ausgenommen.

Hameln, den 30.09.1982
Landkreis
Hameln - Pyrmont
Im Auftrage
gez. Haupt

Siegel

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der
Genehmigungsverfügung vom
30.09.1982 (Az.: 612-1/163.0-12/82)
aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner
Sitzung am 25.11.1982 beigestimmt.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der
Auflagen/Maßgaben vom
bis
öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden am ortsüblich durch
Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten
bekannt gemacht.

Bad Pyrmont, den 29.11.1982

Siegel

gez. Müller
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist
gemäß § 12 BBauG am 22.12.1982 im
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hanno-
ver bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 22.12.1982
rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, den 13.01.1983

Siegel

gez. Müller
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des
Bebauungsplanes ist die Verletzung von Ver-
fahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen
des Bebauungsplanes nicht ge-
tend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 23.12.1983

Siegel

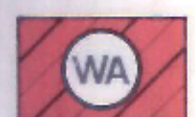
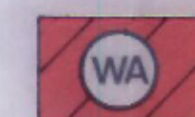
gez. Müller
Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

nicht überbaubare Grund- überbaubare Grundstücksflächen

Allgemeines Wohngebiet



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Geschosshöhe (Höchstgrenze)
- Geschosshöhe (Zwingend)
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

- Grünflächen mit näherer Bezeichnung
ihrer Art durch Text
- Kinderspielfläche
- Parkanlage

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Fußweg
- Fußweg
zu erhaltende Bäume
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen zu
belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Die Sichtbeziehungen sind von jeglicher
Sichtbehinderung (auch Bewuchs) in
mehr als 0,80 m Höhe über den angrän-
zenden Fahrbahndämmen (jederzeit frei-
zuhalten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk
IIIa der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MB
S. 661/1967) erfasst.

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWAS- SER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

- Flächen oder Baugrundstücke für Versor-
gungsanlagen oder für die Beseitigung von
Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformstation

HINWEIS

Die für den Bereich dieses Bebauungsplanes bestehen-
den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 115.0 und
Nr. 115.1 werden aufgehoben.